

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 27.

Weimar.

16. Dezember 1890.

Inhalt: Verordnung, die Stiftung eines Ehrenzeichens für Mitglieder der Feuerwehren betreffend, Seite 203. — Ministerial-Bekanntmachung, die Befreiung vorübergehender Beschäftigten von der Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht und die Entwerthung und Vernichtung von Marken betreffend, Seite 204. — Ministerial-Bekanntmachung, die Bestellung eines Expropriationstommiffars für eine Erweiterung der Preussischen Staatseisenbahn zur Herstellung von Scherschneidmühlen in den Fluren Almenau und Roda betreffend, Seite 209. — Ministerial-Bekanntmachung, die Prüfung der Apothekergehilfen betreffend, Seite 209. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg betreffend, Seite 210. — Berichtigung, Seite 210.

[106] Verordnung, die Stiftung eines Ehrenzeichens für Mitglieder der Feuerwehren betreffend; vom 22. November 1890.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

haben beschlossen, ein Ehrenzeichen für die Mitglieder der im Großherzogthume bestehenden Feuerwehren zu stiften, und verordnen zu diesem Zwecke Folgendes:

I.

Das Ehrenzeichen ist für solche Feuerwehr-Mannschaften bestimmt, welche sich im Feuerwehrdienste durch treue und nützliche Dienste oder auf der Brandstätte durch eine besonders hervorragende Leistung ausgezeichnet haben.

1890

36

II.

Das Ehrenzeichen besteht in einer mit landesfarbigem Bande auf der linken Seite der Brust zu tragenden silbernen Schnalle, welche in der Mitte das Großherzoglich Sächsische Wappen in vergoldetem Silber und neben demselben Embleme des Feuerwehr-Dienstes zeigt.

III.

Die Inhaber des Ehrenzeichens sind berechtigt, dasselbe sowohl in als außer dem Dienste und nach Austritt aus demselben zu tragen.

Das Tragen des Bandes ohne das Ehrenzeichen ist nicht gestattet.

Eine Rückgabe des Ehrenzeichens nach dem Tode des Inhabers findet nicht statt; jedoch dürfen die Erben ebensowenig als der Inhaber selbst das Ehrenzeichen an Jemand anders verkaufen, als an die Staatsverwaltung gegen einen, jeweilig nach den Kosten der Herstellung vom Ordenskanzler zu bestimmenden mäßigen Betrag.

IV

Die Ertheilung des Ehrenzeichens und die Ausstellung des darüber auszufertigenden Diploms erfolgt auf Grund Unserer Entschliebung durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

So geschehen und gegeben Weimar, am 22. November 1890.



Carl Alexander.

v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[107] I. In dem wir unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 3. November d. J. — Regierungs-Blatt Seite 151 — die nachstehend abgedruckte, zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 erlassene Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. November d. J.

